



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BR Energy, gültig ab 01.01.2022

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich diese AGB der BR Energy. Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro - und Elektronikindustrie Österreichs; im Übrigen gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns nur dann verbindlich, wenn BR Energy diese ausdrücklich schriftlich (gerne auch mittels Email) anerkennen.

1.2 Anerkennung

Mit der Annahme der Ware beziehungsweise der Übernahme der Leistung anerkennt der Auftraggeber die ausschließliche Geltung der AGB der BR Energy.

1.3 Arbeitsgemeinschaft BR Energy

Die Arbeitsgemeinschaft BR Energy ist Projekt der Msol GmbH [ATU65898326] und Energietechnik Landertshamer [ATU66895904]. In weiterer Folge wird – zur einfacheren Lesbarkeit – immer der Begriff „BR Energy“ verwendet werden, wenn von der oben genannten Arbeitsgemeinschaft die Rede ist.

2. Angebote

2.1 Art und Weise der Angebote

Angebote der BR Energy sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist. Zu den Angeboten der BR Energy gehörigen einerseits Unterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Muster etc.), sowie andererseits Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben. Diese sind lediglich annähernde Angaben und gelten, soweit nichts anderes vorgesehen ist, nicht als besonders vereinbarte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich die BR Energy vor.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Ebenso behält sich die BR Energy das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Skizzen, Angeboten und allen anderen Unterlagen und Behelfen vor. Diese dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

3. Annahme der Bestellung sowie Nebenabreden

Die Annahme einer Bestellung, sowie Zusagen oder Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind erst dann verbindlich, wenn diese von BR Energy schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt werden.



4. Preis- & Zahlungsbedingungen

4.1 Gestaltung der Preise

Preise sind stets die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Sie gelten ab Werk (EXW, gemäß den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Incoterms), jedoch ausschließlich der Verpackung, der Versicherung, dem Transport, der Verladung im Werk und der Umsatzsteuer; bitte beachten Sie: die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind generell ohne jeglichen Abzug, für BR Energy kostenfrei und innerhalb der angegebenen Zahlungslaufzeit ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Mit welchen Forderungen oder Forderungsteilen Zahlungen des Auftraggebers zu verrechnen sind, bleibt uns vorbehalten. Wir behalten uns das Recht vor für Produkte oder Konfektionsware eine Anzahlung zu verlangen. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Eingang dieser Zahlung auf eines unserer angegebenen Konten.

4.3 Änderungen zu Lasten des Auftraggebers

Werden Änderungen in der Ausführung einer Bestellung durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers notwendig, so hat der Auftraggeber alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

4.4 Zahlungsverzug

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist BR Energy berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zehn Prozentpunkten über dem jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatz zuzüglich der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich zwölf Prozent der Gesamtforderung in Rechnung zu stellen. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.5 Zurückhaltung

Die Zurückhaltung von Zahlungen ist – ebenso wie die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Auftraggebers – ausgeschlossen.

4.6 Werkleistungen

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet BR Energy die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden und schriftlich in einem separaten Angebot mitgeteilten Stundensätze und Materialpreise. Bei Überstunden, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden außerdem die geltenden Zuschläge verrechnet; Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten. Reisekosten, Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.7 Aufrechnung

BR Energy ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen an den Auftraggeber gegen Forderungen, die dem Auftraggeber gegen BR Energy zustehen, aufzurechnen.



5. Vertragserfüllung, Versand & Verzug

5.1 Lieferfristen

Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, beginnt der Fristenlauf ab Eingang der Anzahlung. Sofern ein Lieferdatum vereinbart ist, gilt dieses als Stichtag der Lieferfrist. Beides gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe der Auftraggeber in einer Frist von maximal vierzehn Tagen sämtliche notwendige Unterlagen beibringt, welche in seinem Einflussbereich liegen. Die Leistungsfrist bei Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten beginnt jedoch nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Liefer- oder Leistungsfrist ist gewahrt, wenn BR Energy dem Auftraggeber noch vor deren Ablauf die Liefer- oder Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Sofern durch besondere, schriftliche Vereinbarung zum Versand oder zur Zustellung Verpflichtungen der BR Energy entstehen, ist die Liefer- oder Leistungsfrist gewahrt, wenn der Liefer- und/oder Leistungsgegenstand das Werk von BR Energy vor deren Ablauf verlassen hat.

5.2 Force majeure

Liefer- oder Leistungsfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Einflussosphäre liegende Hindernisse, wie Betriebsstörungen, Ausfall von Mitarbeitern in größerem Umfang, rechtswidrige Streiks, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile, aber auch durch Umstände im Risikobereich des Auftraggebers, sofern diese Hindernisse beziehungsweise Umstände für die Fristüberschreitung erheblich sind, um deren Dauer verlängert. Solche Hindernisse und Umstände heben auch während eines von uns zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf; im Einzelfall vereinbarte Vertragsstrafenverpflichtungen fallen überhaupt weg. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt. BR Energy ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, sofern dieser BR Energy nicht grobes Verschulden nachweist.

5.3 Rücktrittsrecht

Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter oder nach 5.2 verlängerter Liefer- oder Leistungsfristen um mehr als vier Wochen ist der Auftraggeber berechtigt (unter Festsetzung einer Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen) mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen, sofern dieser BR Energy nicht grobes Verschulden nachweist.

Für Konsumenten im Sinne des §3 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes steht dem Auftraggeber natürlich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab Auftragserteilung zu. Die Inanspruchnahme des Rücktrittsrechts seitens des Auftraggebers hat in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) oder per E-Mail zu erfolgen. Der Widerruf muss folgende Daten enthalten: Name und Anschrift des Auftraggebers, Datum und Nummer des betroffenen Auftrages. Zur Wahrung des Fristenlaufes ist der Poststempel beziehungsweise das Versanddatum der E-Mail entscheidend. BR Energy weist an dieser Stelle nochmals auf die Notwendigkeit der Schriftform des Widerrufs hin! Der Widerruf hat an BR Energy, Deutenham 40, 4693 Desselbrunn, Österreich zu ergehen. Alternativ kann der Widerruf auch an power@br-energy.at ergehen. Der Empfang des Widerrufs wird selbstverständlich umgehend bestätigt.

5.4 Entschädigung

Erwächst dem Auftraggeber aus einer von BR Energy zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung im Ausmaß von einem halben Prozent je voller Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind



ebenso ausgeschlossen wie Ansprüche auf Ersatz von Schäden infolge Verzögerungen durch unsere Zulieferanten, sofern uns nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

5.5 Versand

Die Festlegung der Versandart und des Versandweg obliegt BR Energy. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Für Schäden haftet BR Energy lediglich, wenn grobes Verschulden nachgewiesen wird. Eine Transport- und/oder Bruchversicherung wird nur im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers ab. Dies bedarf der Schriftform im Zuge der Angebotslegung.

5.6 Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig – natürlich versucht BR Energy, solche zu vermeiden.

5.7 Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Auftraggebers

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers in allen noch nicht beendeten Geschäftsfällen voraus.

5.8 Lieferverzug durch den Auftraggeber

Verzögert sich der Versand aus einem Umstand im Risikobereich des Auftraggebers, so hat dieser alle daraus entstehenden Mehrkosten (beispielsweise adäquate Lagerung im Werk) mindestens jedoch monatlich zwei Prozent des Rechnungsbetrags zu zahlen. BR Energy ist in einem solchen Falle außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Verstreichen nach unserer Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall ist BR Energy berechtigt, ohne besonderen Nachweis fünfzehn Prozent des Entgelts als Entschädigung zu begehren, bei entsprechendem Nachweis kann auch der Ersatz des weitergehenden Schadens geltend gemacht werden.

5.9 Abrufware

Auf Abruf oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung bestellte Ware muss innerhalb von zwei Monaten abgenommen werden. Verstreicht diese Frist ungenützt, so gilt 5.8 entsprechend.

5.10 Werkleistungen

Bei Werkleistungen (siehe 4.6) hat der Auftraggeber die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (beispielsweise elektrische Energie) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage im Preis (siehe 4.1) inbegriffen oder für diese ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für die Montage erforderliche Vorkehrungen des Auftraggebers, bauliche Maßnahmen, sind spätestens am Werktag vor dem vereinbarten Montagetermin fertigzustellen. Überdies hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für überlassene Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt BR Energy keinerlei Haftung.

6. Gefahrenübergang

6.1 Zeitpunkt des Gefahrenübergangs

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand oder der Gegenstand, an dem Wartungs-, Reparatur- oder sonstige Arbeit vorgenommen wurden, das BR Energy Werk verlassen hat. Gleiches



gilt auch für Teillieferungen oder in Fällen, in denen die Versandkosten, respektive die Zustellung, Aufstellung, Montage, Installation oder ähnliche Leistungen von BR Energy übernommen wird. Wird die Wartung, Reparatur oder sonstige Leistung im Bereich des Auftraggebers („vor Ort“) erbracht, so geht die Gefahr auf diesen über, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten mitgeteilt worden ist.

6.2 Gefahrenübergang bei Lieferbereitschaft

Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus Gründen, welche BR Energy nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt & Rücktritt

7.1 Eigentumsvorbehalt

BR Energy behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung der im Angebot vereinbarten Kaufpreisforderung, aber auch aller sonst gegen den Auftraggeber aus welchem Rechtsgrund immer zustehenden Forderungen vor.

7.2 Veräußerungsverbot

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand, selbst wenn dieser mit einer anderen Sache verbunden oder wenn er verarbeitet wurde, nur im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er BR Energy hiervon unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

7.3 Forderungsabtretung

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an uns ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist; er hat einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern anzubringen. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, so ist die Forderung nur in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises abgetreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

7.4 Erhebung von Forderungen

Der Auftraggeber ist nur insoweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BR Energy nachkommt beziehungsweise nicht zahlungsunfähig ist.

7.5 Rücktrittsrecht BR Energy

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung oder mit einer sonstigen Leistung oder Zahlungsunfähigkeit, ist BR Energy berechtigt, nach eigener Wahl entweder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Vertrags den Liefergegenstand jederzeit zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen. BR Energy ist ferner berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern; der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr in der Höhe von zwanzig Prozent des erzielten Erlöses auf die offenen Forderungen



gegen den Auftraggeber angerechnet. Als bei Vertragsrücktritt bis zur Rückstellung gebührendes Benützungsentgelt berechnet BR Energy dem Auftraggeber zehn Prozent vom Neuwert, sofern nicht eine höhere Wertminderung eingetreten ist.

8. Gewährleistung

8.1 Normen

Für verkehrsübliche oder nach den ÖNORMEN, EN oder DIN zu tolerierende Abweichungen von Maß, Gewicht oder Qualität leisten wir ebensowenig Gewähr wie für Auskünfte über die Eignung des Liefergegenstands für den vom Auftraggeber in Aussicht genommenen oder sonst für einen bestimmten Zweck.

8.2 Gerechte Verwendung

BR Energy leistet für die Richtigkeit der Verarbeitungshinweise sowie der Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen Gewähr. Für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften bei der Verwendung des Liefergegenstands, sowie für dessen Prüfung für den in Aussicht genommenen Zweck bleibt jedoch allein der Auftraggeber verantwortlich. Für schriftliche Verarbeitungshinweise sowie Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen abweichend von der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung steht BR Energy nur ein, wenn BR Energy diese gegenüber dem Auftraggeber vorab ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat.

8.3 Tangierende Geräte

Ebenso muss die Ergänzung und/oder der Austausch von Geräten, welche das Gesamtsystem von BR Energy tangieren (zum Beispiel: Erhöhung der Leistung der angeschlossenen Photovoltaikanlage, Einbau neuer Großverbraucher (Ladestation) oder ähnliches), vorab schriftlich per E-Mail an power@br-energy.at mitgeteilt und eine Freigabe eingeholt werden. Für die Einhaltung eines Anlagenspezifischen Betriebes ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

8.4 Sorgfaltspflicht bei Lieferung

Liefergegenstände und Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Übernahme zu untersuchen; Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Auftragsbestätigung, des Lieferscheins oder der Rechnung sowie der Fabrikations- und Kommissionsnummer schriftlich oder E-Mail anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese unverzügliche Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst und aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung nicht mehr geltend machen. In der Anzeige ist anzuführen, welche Liefergegenstände oder Leistungen von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben. Durch unberechtigte oder bedingungswidrige Anzeigen verursachte Kosten sind uns vom Auftraggeber zu ersetzen.

8.5 Fremdkomponenten

Bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung der BR Energy auf die erbrachten Leistungen. Für die einwandfreie Funktion einer kompletten Anlage und Software, deren Komponenten nicht ausschließlich von BR Energy geliefert wurden, leistet BR Energy keine Gewähr.



8.6 Gewährleistung

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig Monate. Diese Frist gilt auch für die Lieferung als unbeweglich anzusehender Sachen sowie Arbeiten an unbeweglichen oder als unbeweglich anzusehenden Sachen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr gemäß Ziffer 6. zu laufen. Stets hat der Auftraggeber zu beweisen, dass innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommene Mängel schon bei Übergang der Gefahr vorhanden waren.

8.7 Austausch, Verbesserung, Preisminderung & Aufhebung

Soweit BR Energy Gewähr leistet, wird binnen angemessener, mindestens vierwöchiger Frist nach Wahl der BR Energy entweder die mangelhafte Komponente oder deren mangelhafte Teile gegen einen mängelfreien Gegenstand oder mängelfreie Teile austauschen oder verbessern, dem Auftraggeber eine angemessene Preisminderung gewähren oder den Vertrag – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – aufheben. Durch den Austausch der Sache oder von Teilen oder Komponenten der Sache wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Dauert allerdings die restliche Gewährleistungsfrist – unter Einschluss jenes Teils der Frist, innerhalb dessen sich unsere Gewährleistung nur mehr auf die kostenlose Überlassung des erforderlichen Materials beschränkt gemäß Ziffer (8.5), – weniger als zwölf Monate, so wird die Frist für die ausgetauschten Sachen, Teile oder Komponenten auf zwölf Monate erstreckt. Die ausgetauschten Sachen, Teile oder Komponenten gehen in das Eigentum der BR Energy über. Die Kosten einer vom Auftraggeber oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung erstattet BR Energy nicht.

8.8 Rücksendung defekter Komponenten

Soweit erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar, ist der Liefer- oder Leistungsgegenstand beziehungsweise dessen vom Mangel betroffene Teil auf unser Verlangen unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an uns zu versenden oder zu befördern, widrigenfalls jedwede Gewährleistungspflicht erlischt.

8.9 Zurückhaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen und / oder sonstigen von BR Energy nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

8.10 Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn die von BR Energy bereitgestellten (online und in der Anlage) und/oder von ihm bei BR Energy anzufordernden Einbau-, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen nicht beachtet oder deren Beachtung dem Anwender nicht oder nicht vollständig überbunden wurden, wenn die Montage nicht sach- und normgemäß, insbesondere nicht durch hierfür konzessionierte Unternehmer durchgeführt wurde, wenn am Liefer- oder Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der BR Energy Instandsetzungs- oder andere Arbeiten vorgenommen wurden, wenn dieser unsachgemäß bedient oder gebraucht, trotz defekten Schutzeinrichtungen betrieben, ohne unsere Zustimmung aus dem Vertragsgebiet verbracht oder entgegen unseren Anweisungen oder für Zwecke, für die er nicht bestimmt ist, verwendet wurde, und ferner, wenn Mängel auf Fremdkörpereinflüssen, chemische Einflüsse, Überspannungen, Verhalten Dritter oder überhaupt auf höhere Gewalt zurückzuführen sind; Gleiches gilt für den natürlichen Verschleiß.

8.11 Verbau gebrauchter Komponenten

Die Gewährleistung seitens BR Energy ist ferner ausgeschlossen, wenn BR Energy mit der Ausführung von Reparaturaufträgen, mit der Umänderung oder dem Umbau gebrauchter Gegenstände oder mit der Lieferung solcher Gegenstände beauftragt wurden.



8.12 Verbau Fremd- oder Nachbaukomponenten

Schließlich wird von BR Energy jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber BR Energy-Liefergegenstände bzw. von BR Energy erbrachte Leistungen zusammen mit Fremd- oder Nachbauteilen einsetzt, deren Verwendung nicht ausdrücklich vorab von uns schriftlich (auch per E-Mail) empfohlen und oder freigegeben wurde.

9. Schadenersatz

9.1 Vorsatz & grobe Fahrlässigkeit

Für Schäden welcher Art auch immer haftet BR Energy unbeschränkt nur insoweit, als der Auftraggeber beweist, dass wir sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Beweist der Auftraggeber, dass wir Schäden leicht fahrlässig verursacht haben, so ist unsere Ersatzpflicht auf den wirklichen Schaden beschränkt und überdies insgesamt mit der Auftragssumme betraglich begrenzt. Solche Ansprüche können außerdem nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schaden gerichtlich geltend gemacht werden.

9.2 Schad- & Klagloshaltung

Sofern BR Energy bei Fertigung und Lieferung nach den vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen arbeitet oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftraggeber BR Energy diesbezüglich schad- und klaglos halten.

9.3 Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz der von BR Energy gelieferten Anlagen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, insbesondere aber alle Vorschriften für den Bereich der Elektrotechnik genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.

9.4 Haftungsausschluss

Für Schäden, welche durch den Einsatz oder die Verwendung von nicht nachweislich, schriftlich und ausdrücklich vorab empfohlenen Fremd- oder Nachbauteilen zusammen mit Liefergegenständen von BR Energy verursacht werden, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass BR Energy und assoziierte Unternehmungen seine personenbezogenen Daten (wie Name, Adresse, E-Mailadresse), gegebenenfalls auch unter Einschaltung eines beauftragten Dienstleisters, zum Zweck der Übermittlung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen jeglicher Art (per Post, Mail, Newsletter etc.) erhebt, verarbeitet und nutzt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Externe (ausgenommen gesetzliche oder richterliche Auskunftspflicht) erfolgt natürlich nicht. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widersprochen werden, auch in jedem Newsletter befindet sich ein Abmeldelink.



11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, sonstige Leistungen und Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Vöcklabruck. BR Energy ist auch berechtigt, den Auftraggeber bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

11.2 Gerichtsstandsvereinbarung

Dem Käufer ist bekannt, dass es im internationalen Handelsverkehr dem Handelsbrauch entspricht, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung auch durch Schweigen oder Nichtreagieren auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, etwa eine Auftragsbestätigung, das einen vorgedruckten Hinweis auf den Gerichtsstand enthält, formwirksam getroffen werden kann.

11.3 Rechtsgrundlage

Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Gebräuche im Geschäftsverkehr anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen das UN- Kaufrecht (BGBl 1988/96).

12. Sonderbestimmungen für mitgelieferte oder gesondert gelieferte Software

Für gemeinsam mit anderen Lieferungen oder gesondert gelieferte Software (im folgenden kurz „Software“) gelten diese AGB nur insoweit, als die nachstehenden Bestimmungen oder mit dem Auftraggeber gesondert vereinbarte Bestimmungen davon nicht abweichen.

12.1 Nutzungsumfang

12.1.1 Alle Rechte am geistigem Eigentum, wie Urheberrechte, Markenrechte, Musterrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Know-How, sowie insbesondere nicht geschützte Erfindungen, gewerbliche Erfahrungen, Betriebsgeheimnisse etc., unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie dem Auftraggeber offenbart werden, stehen jedenfalls der BR Energy oder deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch eine allfällige Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über, die in diesem Punkt 12. festgelegte Nutzung erworben. Der Auftraggeber darf die Software gleichzeitig nur auf einem Gerät nutzen; auf welchem Gerät die Nutzung erfolgt, bleibt ihm vorbehalten. Als Nutzung der Software gilt jede auf Dauer angelegte oder auch bloß vorübergehende, zur Gänze oder auch nur teilweise erfolgte Vervielfältigung (Kopieren) der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zweck der Ausführung der Software und Verarbeitung der in dieser enthaltenen Daten durch die Hardware. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs ist nicht gestattet.

12.1.2 Die Anfertigung von Kopien der Software für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software bzw. etwaigen Begleitmaterialien (Bedienungsanleitung, Verpackung, etc.) kein ausdrückliches Verbot enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Natürlich ist das Sichern von Firmware-Einstellungen über, von BR Energy vordefinierte Schnittstellen zulässig. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rückübersetzungen des Programmcodes (Dekompilieren) sind nicht zulässig.



12.1.3. Ist die Software mit technischem Kopierschutz ausgestattet, so wird dem Auftraggeber bei deren Beschädigung eine Ersatzkopie gegen Rückstellung des Datenträgers geliefert.

12.2 Updates

Bei Verfügbarkeit einer neuen Softwareversion ist der Auftraggeber berechtigt, das gelieferte Softwarepaket gegen ein entsprechendes Softwarepaket neuer Version zu dem von BR Energy listenmäßig angeführten Update-Preis umzutauschen; dem Austausch unterliegt das Softwarepaket als Ganzes, wie es vom Auftraggeber erworben wurde. Mit dem Austausch erlischt die Berechtigung des Auftraggebers zur Nutzung des ausgetauschten Softwarepakets. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber alle Kopien, Teilkopien und auch Sicherungskopien sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software und von diesen hergestellte Kopien, Teilkopien und Sicherungskopien unverzüglich und vollständig zu vernichten.

12.3 Gewährleistung

12.3.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung von Softwareprogrammen derart, dass sie unter jedweden Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind, nicht möglich ist.

12.3.2 BR Energy leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Software die vereinbarten Funktionen erfüllt und die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweist, normalerweise unter Zuhilfenahme eines Pflichtenheftes. Voraussetzung jedweder Gewährleistung ist vertragsgemäße Nutzung. Ein von BR Energy zu vertretender Mangel liegt nur dann vor, wenn die Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung / Dokumentation / Pflichtenheft in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, BR Energy bei der Mangelbehebung zu unterstützen.

12.3.3 BR Energy leistet dafür Gewähr, dass die Originalsoftware auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Ausgenommen hiervon ist vorinstallierte Software und Softwareprodukte Dritter.

12.3.4 Mängel der Software sind vom Anwender zu dokumentieren und BR Energy unverzüglich schriftlich per E-Mail an power@br-energy.at anzuzeigen; im Übrigen ist 8.3 anzuwenden.

12.3.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate; die Frist beginnt mit der erstmaligen Auslieferung des Softwarepakets zu laufen.

12.3.6 Ist das gelieferte Softwarepaket nicht brauchbar oder mangelhaft (12.3.2), so tauscht BR Energy es primär durch ein neues Paket gleichen Titels oder durch eine angemessene Ausweidlösung aus. Erweist sich auch dieses als nicht brauchbar oder mangelhaft, und ist BR Energy nicht im Stande, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand innerhalb angemessener, mindestens jedoch vierwöchiger Frist herzustellen, so kann der Auftraggeber entweder Preisminderung verlangen oder wandeln. Die Kosten einer, vom Auftraggeber oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung, erstattet BR Energy nicht.

12.3.7 Über diesen Umfang (12.3.6) hinaus leistet BR Energy nicht Gewähr, insbesondere auch nicht dafür, dass die gelieferte Software den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers oder Nutzers entspricht, und ferner auch nicht für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software (Punkt 12.1.2), es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass die Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Software sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.

12.3.8 Im Falle unberechtigter Geltendmachung von Mängeln an der Software ist BR Energy berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.



12.3.9 Ein Besitzwechsel unter Endverbrauchern schließt allfällige Garantieansprüche aus.

12.4 Schadenersatz

12.4.1 Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers oder dritter Personen, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art sind ausgeschlossen, es sei denn, der Geschädigte beweist, dass der Schaden von BR Energy vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

12.4.2 Im Übrigen gilt 9. entsprechend.